

Stadt Frankenberg/Sa.

1. Änderungssatzung der Verwaltungskostensatzung

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Neufassung vom 18. März 2003 (SächsGVBl. S. 55, 159 vom 31. März 2003) in Verbindung mit dem § 25 (1) des Verwaltungskostengesetzes (SächsVwKG) des Freistaates Sachsen vom 24. September 1999 (SächsGVBl. S. 545), zuletzt geändert durch Artikel 6 Abs. 3 des Gesetzes zur Änderung des Verwaltungskostenrechtes im Freistaat Sachsen in der Bekanntmachung vom 16. Januar 2003 (SächsGVBl. S. 2) hat der Stadtrat der Stadt Frankenberg/Sa. am 18.11.2003 folgende 1. Änderungssatzung der Verwaltungskostensatzung beschlossen:

§ 1

Änderungen

Der § 3, Abs. 1 und 2 der Verwaltungskostensatzung – Kostenhöhe – werden wie folgt neu gefasst:

- (1) Die Höhe der Verwaltungsgebühr richtet sich nach dem Sächsischen Kostenverzeichnis. Für Amtshandlungen, für die im Sächsischen Kostenverzeichnis weder eine Verwaltungsgebühr bestimmt noch Gebührenfreiheit gemäß §§ 3 und 4 SächsVwKG vorgesehen ist, wird ab 01. Januar 2004 eine Gebühr von 5,00 € bis 25.000 € erhoben.
- (2) Ist eine Gebühr innerhalb eines Gebührenrahmens zu erheben, bemisst sich ihre Höhe nach dem Verwaltungsaufwand, nach der Bedeutung der Angelegenheit sowie nach den wirtschaftlichen Verhältnissen des Kostenschuldners oder dem als Anlage beigefügten Kostenverzeichnis.

§ 2

In-Kraft-Treten

- (1) Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt der § 3 Abs. 1 und 2 der Verwaltungskostensatzung der Stadt Frankenberg/Sa. vom 17. Januar 2001 außer Kraft.

Frankenberg, den

(Siegel)

Firmenich
Bürgermeister

Anlage: Kostenverzeichnis

**Kostenverzeichnis zur Verwaltungskostensatzung
der Stadt Frankenberg/Sa.**

Allgemeine Amtshandlungen

Lfd. Nr.	Gegenstand	Gebühren € ab 01.01.2004
1.	Beglaubigungen	
1.1	Beglaubigungen von Unterschriften oder Handzeichen	5,00 bis 50,00 €
1.2	Beglaubigungen von Abschriften, Kopien und dergleichen	0,50 € je angefangene Seite, jedoch mindestens 5,00 €
1.2.1	bei Schriftstücken die nicht in deutscher oder sorbischer Sprache abgefasst sind	1,00 € je angefangene Seite, jedoch mindestens 5,00 €
1.2.2	Beglaubigungen von Abschriften, Kopien und dergleichen, <i>die die Behörde selbst hergestellt hat</i>	5,00 €
2.	Erteilung einer Bescheinigung	5,00 bis 50,00 €
3.	Auskünfte, Einsichtgewährung	
3.1	Einsichtgewährung in Akten und amtliche Bücher, <i>soweit die Einsicht nicht in einem gebührenpflichtigen Verfahren gewährt wird</i>	0,50 € je Akte oder Buch, jedoch mindestens 5,00 €
3.2	Erteilung von Auskünften, die über § 3 Abs.1 Satz 1 Nr. 4 SächsVwKG (<i>Auskünfte einfacher Art</i>) hinausgehen	25,00 bis 250,00 €
4.	Fristverlängerung	
4.1	Verlängerung der Frist, deren Ablauf einen neuen Antrag auf Erteilung gebührenpflichtiger Genehmigung, Erlaubnis, Zulassung, Verleihung oder Bewilligung erforderlich machen würde	10 bis 25 vom Hundert der für die Genehmigung, Erlaubnis, Zulassung, Verleihung oder Bewilligung vorgesehenen Gebühr, jedoch mindestens 5,00 €
4.2	Verlängerung einer Frist in anderen Fällen	5,00 bis 25,00 €
5.	Erteilung einer Zweitschrift	10 bis 25 vom Hundert mindestens 5,00 € 0,50 € je Seite, jedoch mindestens 5,00 €

Lfd. Nr.	Gegenstand	Gebühren € ab 01.01.2004
6.	Aufnahme einer Niederschrift	5,00 bis 25,00 € je angefangene Stunde
7.	Schreibauslagen	
7.1	ohne Berücksichtigung der Art der Herstellung für die ersten 50 Seiten für jede weitere Seite	0,15 € je angefangene Seite, 0,10 €
7.2	Anfertigung einer besonders zeitraubenden oder kostspieligen Abschrift	die Gebühr nach 7.1. kann bis auf das 5fache erhöht werden
7.3	Ausfertigung und Abschrift für den Dienstgebrauch oder für Lehr-, Studien- und ähnliche Zwecke	0,05 € je angefangene Seite
8.	Fundsachen Aufbewahrung und Aushändigung	
8.1	bis zu einem Wert von 500 €	2 vom Hundert des Wertes, jedoch mindestens 5,00 €
8.2	über einem Wert von 500 €	2 vom Hundert des Wertes 500 € + 1 vom Hundert des Mehrwertes
8.3.	Tiere	2 vom Hundert des Wertes, jedoch mindestens die Kosten der Unterbringung
9.	Vergabe einer Hausnummer	12,50 €